

## Beratungsdrucksache

Federführend:  
52 Bereich Soziales

Nr.: **DS11/0242**

Status: öffentlich  
Datum: 05.01.2026  
Verfasser: Burcu Öcaldi

### Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber in NRW

vorgesehene Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
Sozialausschuss	20.01.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Iserlohn	28.01.2026	Entscheidung

Gesehen Bm:

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

### Finanzielle Auswirkungen

Beschlussumsetzung bis:	2026	Beschlusskontrolle	Ja		Nein	X
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €						
Investive Einzahlungen in €						
Anlage „Folgekostenberechnung für investive Maßnahmen“ ist erforderlich			Ja		Nein	

	Betrag:	Einmalig	Laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)					
Sachaufwand in € (p/a)					
Erträge in € (p/a)					

Prüfung von Beteiligungsrechten	
Beteiligung PR	X ist nicht erforderlich
	ist erforderlich
Beteiligung SBV	X ist nicht erforderlich
	ist erforderlich
Beteiligung GSt.	X ist nicht erforderlich
	ist erforderlich
Beteiligung öRP	X ist nicht erforderlich
	ist erforderlich

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Iserlohn lehnt die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber ab und beschließt, von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 Gebrauch zu machen.

## **Sachverhalt**

Die Fachverwaltung hat bereits mehrfach über den Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete berichtet – zuletzt in der Sitzung des Sozialausschusses am 25.06.2025 (DS10/3905).

## **Rechtliche Grundlagen und Verfahren zur Bezahlkarte allgemein:**

Am 06.11.2023 hat der Bundeskanzler zusammen mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) künftig in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Der Bundestag hat am 12.04.2024 die gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübertmittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - AG AsylbLG).

Das Land NRW hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind. Daher erhalten Geflüchtete, die in den Landeseinrichtungen untergebracht sind, durch die Bezirksregierung die landesweit gültige Bezahlkarte. Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage hierfür ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Am 07.01.2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Mio. € für die Bezahlkarte eingestellt. Damit können Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte mit dem Land abgerechnet werden. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Von den insgesamt 396 Städten und Gemeinden in NRW haben nach bisherigem Kenntnisstand ca. 100 Städte und Gemeinden die Einführung der Bezahlkarte beschlossen. Der Rest ist entweder unentschieden oder hat sich bereits gegen die Einführung entschieden.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) war lange Zeit ungeklärt.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes im Schnellbrief 87/2025 vom 07.03.2025 ist der SEPA-Zahlungsverkehr (Überweisungen und Lastschriften) mittlerweile technisch möglich. Technisch bereits umgesetzt sei die sog. „Whitelist“ für Überweisungen, nach der Zahlungsverkehr nur möglich ist mit IBAN-Empfängern, die auf der Liste stehen.

Die sog. „Blacklist“, nach der der Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern möglich ist, die nicht einer Liste stehen, sollte im April erarbeitet werden.

Für das Landessystem hat das MKJFGFI lange Zeit keine Entscheidung zur Nutzung der Whitelist oder der Blacklist treffen können, wobei die Kommunen davon ausgegangen sind, eine der beiden Optionen selbst bestimmen zu können.

In einer Videokonferenz mit der Bezirksregierung Arnsberg am 04.12.2025 wurde den Kommunen schließlich mitgeteilt, dass das sog. Whitelistverfahren in NRW umgesetzt werden soll.

Durch die Einführung des Whitelistverfahrens geht die Fachverwaltung von erheblichen Personalbedarf aus. Im Gegensatz zum Blacklistverfahren sieht das Whitelistverfahren keinen Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern vor. Beim Whitelistverfahren müssen die Überweisungen auf Antrag der Asylbewerber durch die Behörden geprüft und freigegeben werden. Dies führt zu einem erheblichen Personalmehrbedarf und stellt keine Vereinfachung des Verfahrens dar, wobei der zusätzliche Personalaufwand im Hinblick auf die Kosten vom Land NRW nicht erstattet wird. Damit ist die Einführung der Bezahlkarte mit bisher nicht kalkulierbaren Personalkosten verbunden.

### **Modalitäten der Bezahlkarte:**

Die Leistungsberechtigten nach §§ 2 und 3 AsylbLG erhalten ihren monatlichen Leistungsanspruch im Regelfall über eine Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, welche drei zusammenhängende Monate lang erwerbstätig sind und daraus Einnahmen erzielen oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Die Bezahlkarten sind an allen VISA-Akzeptanzstellen einsetzbar. Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, welche diesen Service anbieten. Die Bargeldabhebung kann auch gegen Gebühr an Geldautomaten erfolgen. Hier können Kosten in Höhe von 0,65 EUR pro Abhebung anfallen. Der Bargeldrahmen kann von der Leistungsbehörde in begründetem Einzelfall angehoben werden. Der Kontostand kann vom Leistungsberechtigten online eingesehen werden, Partnerkarten bei Bedarfsgemeinschaften sind möglich.

Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) werden für die Leistungsberechtigten möglich sein, sind aber hinsichtlich ihrer Ausgestaltung noch zwischen Land und Dienstleister in der Abstimmung. Leistungsberechtigte erhalten die Möglichkeit, für sich und ihre Familienangehörigen pro Person (auch Kinder) monatlich einen Barbetrag von 50 € mit der Bezahlkarte z. B. im Einzelhandel auszahlen zu lassen.

Der Einsatz der Bezahlkarte im Inland ist regional nicht eingeschränkt. Die Karte darf bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen (z. B. Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen, Geldtransfers ins Ausland) sind ausgeschlossen. Hierzu gehören Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste).

Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen). Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.

### **Situation vor Ort:**

In Iserlohn erhalten die meisten Geflüchteten ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Überweisung auf ein Girokonto. Eine Scheckauszahlung oder eine Auszahlung in Bargeld wird immer dann genutzt, wenn aufgrund individueller Umstände kein Konto eingerichtet werden kann.

Nach den Planungen der Bundesregierung sollte die Bezahlkarte für Flüchtlinge bundesweit eingeführt werden. Mit der Opt-out-Regelung wurde in NRW ein Flickenteppich geschaffen. Sowohl der Deutsche Städtetag NRW als auch die Kommunen haben sich ursprünglich eine flächendeckende Einführung gewünscht.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie den Service des Dienstleisters übernehmen. Mögliche weitere Kosten, beispielsweise für die Programmierung von Schnittstellen zwischen dem in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren (KDN) und dem Webportal des Dienstleisters oder ggf. erhöhten Personalaufwand, werden nicht durch das Land getragen.

Die Einführung der Bezahlkarte hätte aus Sicht der Leistungsverwaltung nur dann Sinn gemacht, wenn das Land NRW sich für das Blacklistverfahren entschieden oder zumindest den Kommunen eine Auswahlmöglichkeit zwischen den Verfahren eingeräumt hätte, wie es ursprünglich angedacht war.

Mit der Entscheidung des Landes NRW, das Whitelistverfahren umzusetzen, lehnt die Fachverwaltung die Einführung der Bezahlkarte ab.

Das „Whitelist“-Verfahren erfordert die Einzelerfassung nach Antrag der Karteninhaber sämtlicher von dem jeweiligen Karteninhaber gewünschten Zahlungsempfängern, Prüfung, Entscheidung und Freischaltung im System. Bei dem „Blacklist“-Verfahren sind alle Überweisungen frei und nur diejenigen Zahlungsempfänger gesperrt, die im Hinblick auf den konkreten Wortlaut der Verordnung unzulässig wären.

Das Whitelistverfahren führt zu einem erheblichen Personalaufwand und somit zu Kosten, die vom Land NRW nicht erstattet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Iserlohn nicht einzuführen.

i. V. Salzmann-Vogt

**Anlage/n**

Keine